

Beilage XLV.

Bericht

des Schulausschusses:

1. über den Landes-Ausschussbericht vom 29. December 1899 Beilage II der stenographischen Landtagsberichte, betreffend die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes im Jahre 1899;

2. über die Gesuche der Gemeinden Gaisau, Warth-Hochkrumbach, St. Anton, Fontanella, Stallehr, Mittelberg und der Gemeinden des Walsertales um Subventionen zur Deckung ihrer Schulauslagen;

3. über die Gesuche von vier Lehrern, um weitere Belassung der bisherigen Subvention aus dem Normalschulфонде.

Hoher Landtag!

Mit der in der vorjährigen Session vorgenommenen Reform der Landesschulgesetze erfolgte eine Regelung der Lehrergehalte unter entsprechender Vertheilung der Lasten auf Land und Gemeinden und mit wesentlicher Erhöhung der Bezüge für die Lehrer.

Die Lage war thatsächlich unhaltbar, die Gehaltsfrage der Lehrer eine brennende geworden, und dieser Zustand insbesondere in der jährlich anwachsenden Zahl der Gemeinden und Lehrpersonen zum Ausdruck gekommen, denen aus Landesmitteln Subventionen gewährt werden mußten. Wie der Bericht des Landes-Ausschusses nachweist, war die Zahl der Gemeinden auf 26 gestiegen, denen auf 5 bis 10 Jahre hinaus Subventionen gewährt werden mußten, während nebenbei noch an 40 Lehrpersonen Unterstützungen geleistet wurden, mit denen ebenfalls den betreffenden Gemeinden eine Beihilfe geboten war.

Selbstverständlich waren diese Unterstützungen nur bis zum Zeitpunkte der gesetzlichen Regulierung respective Erhöhung der Lehrergehalte in Aussicht genommen und müssen mit dieser Regulierung vom 1. Jänner 1900 an in Wegfall kommen. Von diesem Zeitpunkte an müssen in Consequenz der neuen Gesetzesbestimmungen die Subventionen an Lehrpersonen gänzlich aufhören, und können jene an Gemeinden nur in den im § 33 alinea 4 des Schulerhaltungsgesetzes vorgesehenen Fällen gewährt werden.

Von den bisher betheilten Gemeinden liegen nun fünf Gesuche um Fortdauer oder Erhöhung der bisherigen Subventionen vor; ebenso wenden sich 4 Lehrer an den Landtag mit dem Ersuchen um weitere Gewährung der bisherigen Zulagen unter Berufung auf ihre ausnahmsweisen Anstellungsverhältnisse.

Nachdem nun nicht ausgeschlossen ist, daß da oder dort noch die irrige Auffassung besteht, es könnten für die Gemeinden die auf mehrere Jahre zugesprochenen Subventionen auch nach der gesetzlichen Gehaltsregulierung und neben den mit 25% normierten Landesbeiträgen weiter fortbauern, glaubte der Schulausschuß eine jeden Zweifel anschießende Klarstellung durch einen bezüglichen Landtagsbeschuß beantragen zu müssen.

Indem der Schulausschuß auf Grund des § 33 alinea 4 des Schulerhaltungsgesetzes die vorliegenden Gesuche der Gemeinden eingehender Prüfung unterzogen, fand er sich bestimmt, für fünf dieser Gemeinden Subventionen auf bestimmte Zeitdauer zu beantragen, welche Beschränkung er in den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden begründet findet.

Was jedoch das gemeinsame Gesuch der Gemeinden des großen Walsertales und der Gemeinde Mittelberg um Ausdehnung des 25%igen Landesbeitrages auf die Nothschulen anbelangt, so erscheint die Sache — abgesehen von der damit angestrebten Gesetzesänderung — schon aus dem Grunde nicht spruchreif, weil eine Organisation der Schulen in diesen Gemeinden noch nicht durchgeführt, insbesondere auch die Frage der Zusammenlegung einzelner Schulen noch immer eine offene ist, und daher die Belastung jeder einzelnen Gemeinde im Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit derzeit noch nicht beurtheilt werden kann.

Die 4 Gesuche von Lehrern betreffend, mußte der Schulausschuß deren Begründung für 1900 in dem Umstande anerkennen, daß deren Anstellung noch in jene Zeit vor Einführung der neuen Landes- schulgesetze fällt, in welcher eine Einreihung der Schulen in die neuen Gehaltsklassen noch nicht stattgefunden hatte, ihnen daher eine Beurtheilung ihrer Stellen zur Zeit der Competenz nicht möglich war.

Es entspricht sohin der Billigkeit, diesen Lehrern die bisherigen Subventionen noch für das Übergangsjahr 1900 zu gewähren.

Nachdem also die auf Grund der in den Jahren 1895 bis 1899 erfolgten Landtagsbeschlüsse an Gemeinden und Lehrpersonen gewährten Unterstützungen mit 1. Jänner 1900 aufhören und künftighin lediglich die im § 33 des Schulerhaltungsgesetzes begründeten Unterstützungen an Gemeinden bestehen, stellt der Schulausschuß auf Grund dieses Gesetzes folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. „Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrer Anstellung werden ausnahmsweise für das Jahr 1900 die bisherigen Subventionen aus dem Normalschulфонде an folgende Lehrer gewährt:

1. An Lehrer Jos. Ant. Nigsch in Blons	360 K
2. „ „ Christian Wachter in Raggal	380 „
3. „ „ Adolf Mutter in Bartholomäberg	320 „
4. „ „ Gutz in Gaschurn	240 „

II. Auf Grund der bestehenden Landes- schulgesetze werden die sämtlichen auf Grund der Landtagsbeschlüsse der Jahre 1895 bis 1899 weiter gewährten, im Landes- Ausschufsberichte vom 29. December 1899, Beilage II der stenographischen Protokolle, speciell aufgeführten Subventionen an Gemeinden und Lehrpersonen mit dem 1. Jänner 1900 eingestellt, dagegen auf Grund des § 33 des Schulerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, noch folgenden Gemeinden zur Deckung ihres Schulaufwandes Jahressubventionen gewährt:

1. Der Gemeinde Gaisau vom Jahre 1900 an für die Dauer des dermaligen Classenverhältnisses ihrer Schule	300 K
2. Der Gemeinde Bürserberg für die Jahre 1900 bis einschließlich 1905	200 "
3. Der Gemeinde St. Anton für die Jahre 1900 und 1901	100 "
4. Der Gemeinde Fontanella für die Jahre 1900 bis einschließlich 1904	200 "
5. Der Gemeinde Stallehr für 1900	260 "

Bregenz, 27. April 1900.

Fint Pfr.,
Obmann.

Johann Rohler,
Berichterstatter.

